



2020.05276

**P.P.** CH-1951  
Sion

**A**

Poste CH SA

Nationalrat  
Kommission für Wirtschaft und Abgaben  
Herrn Christian Lüscher  
Präsident der Kommission  
3003 Bern



Referenzen CD/PS  
Datum

- 2. Dez. 2020

### **17.448 n Pa.iv. Feller. Sport- und Kulturvereine. Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht. Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident

Am 4. November 2020 haben Sie die Vernehmlassung zur im Titel erwähnten Angelegenheit eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 17.448 Feller Stellung nehmen zu können.

Ehrenamtlich geführte, nicht gewinnstrebige Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen sind von der Mehrwertsteuerpflicht befreit, wenn sie im In- und Ausland weniger als 150'000 Franken Umsatz pro Jahr aus Leistungen erzielen, die nicht von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG). Für alle anderen Unternehmen gilt die Umsatzgrenze von 100'000 Franken (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Die Umsatzgrenzen sind keine Freibeträge. Werden sie erreicht, unterliegen sämtliche Leistungen der Mehrwertsteuer und nicht bloss derjenige Anteil, der über die massgebende Umsatzgrenze hinausgeht.

Ehrenamtlich geführte, nicht gewinnstrebige Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen erbringen typischerweise vor allem von der Steuer ausgenommene Leistungen, die für die Umsatzgrenze nicht massgeblich sind. Steuerbar und damit für die Umsatzgrenze massgeblich sind jedoch gastgewerbliche Leistungen (Buvette, Festwirtschaft wie Bars, Verkaufsstände für Verpflegung und Getränke), Werbeleistungen, Sponsoring sowie die Vermietung von Vereinslokalen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die gegenwärtige Umsatzgrenze von 150'000 Franken für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht für ehrenamtlich geführte, nicht gewinnstrebige Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen bald einmal überschritten werden kann. Zahlreiche Sport- und Kulturvereine werden somit steuerpflichtig, auch wenn der erzielte Umsatz der Alimentierung dieser Organisationen dient und für deren Existenz teilweise unerlässlich ist. Für diese Organisationen stellt die Steuerpflicht einen erheblichen finanziellen und administrativen Aufwand dar, der Ressourcen bindet, die nicht für die Erfüllung der Aufgaben dieser Organisationen genutzt werden können. Der Vorschlag zur Anhebung der Umsatzgrenze möchte die wichtige Arbeit unterstützen, welche diese Organisationen – meist mit Milizstrukturen – für die Gesellschaft leisten.

Der vorliegende Vorentwurf sieht eine Anhebung der massgebenden Umsatzgrenze auf 200'000 oder alternativ von 300'000 Franken vor. Die Kommission möchte so erreichen, dass mehr Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen von der Mehrwertsteuerpflicht befreit sind.



Wir unterstützen diese Vorlage vollumfänglich und gehen davon aus, dass allfällige Wettbewerbsverzerrungen sehr moderat ausfallen würden. Daher sprechen wir uns für eine Umsatzlimite von 300'000 Franken aus (siehe beiliegender Fragebogen). Die geschätzten Mindereinnahmen von rund 3 Million Franken (gemäss erläuterndem Bericht) sind aus unserer Sicht verkraftbar.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

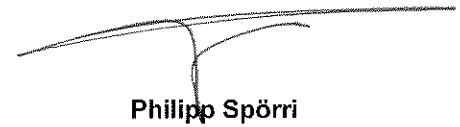
Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

  
**Christophe Darbellay**



Der Staatskanzler

  
**Philipp Spörri**

**Beilage** Fragebogen

**Kopie an** [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)



2020.05276

## 17.448 n Pa. Iv. Feller. Sport- und Kulturvereine. Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht

### Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf

#### Fragebogen

1.	Handlungsbedarf: Soll die aktuelle Umsatzgrenze von 150 000 Franken für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine oder gemeinnützige Institutionen angehoben werden?
Antwort	Ja

2.	Wenn ja: Soll die aktuelle Umsatzgrenze auf 200 000 Franken, auf 300 000 Franken oder auf eine höhere Grenze angehoben werden?
Antwort	300'000 Franken

3.	Weitere Bemerkungen
Antwort	

Ort, Datum: Sitten,

.....

Kanton / Organisation, usw.:

Kanton

Wallis.....

.....